

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 76/80B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Gärtner und Dr. Jöhnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungszenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Dezember 1979 wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Klägerinnen zu 2) und 3) sind die Töchter des Verfolgten Herbert Leopold L., der in Wadern/Saarland ein Einzelhandelsgeschäft betrieb. Er ist 1972 an einen bösartigen Lebertumor verstorben. Wegen einer Erkrankung an Morbus Bechterew bezog er Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, und zwar ab 1970 nach einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vH. Der alsbald gestellte Anspruch der Klägerinnen auf Hinterbliebenenentschädigung nach § 41 BGG, hilfsweise § 41 a BGG, blieb bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts veranlaßt unter keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Voraussetzungen die Zulassung der Revision.

Für den nach Art. VIII Abs. 1 Satz 2 EOG-Schluss noch nach dem 31. Dezember 1969 zulässigen Antrag, der innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 EOG nicht gestellt werden konnte, hat die Entschädigungsbehörde durch sachliche Entscheidung stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt (§ 189 Abs. 3 EOG).

Soweit das sachverständig beratene Berufungsgericht die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den zur Behandlung des Morbus Rechterow eingenommenen Medikamenten und dem im Leberkoma eingetretenen Tod des Herbert Leopold L. verneint, befindet es über medizinische Sachfragen. Diese Entscheidung unterliegt der tatrichterlichen Verantwortung. Ungeklärte Rechtsfragen wirft sie nicht auf.

Den auf § 41 a EOG gestützten Beihilfenspruch lehnt das Berufungsgericht ab, weil die Klägerinnen nicht bedürftig seien. Dabei geht es zu Recht vom angemessenen Lebensunterhalt aus.

Daß das Berufungsgericht den angemessenen Lebensunterhalt der Klägerinnen zu 2) und 3) schon wegen des Umfangs des ihnen als Erbinnen zustehenden Nachlasses nach ihrem Vater Herbert Leopold L. für gesichert hält, gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Das Berufungsgericht hält auch den Unterhaltsbedarf der Klägerin zu 1), die von ihrem Ehemann Herbert Leopold L. enterbt worden ist, für gesichert. Soweit es dabei auf die Einkünfte abhebt, welche die Klägerin zu 1) seit dem Tode des Verfolgten



erzielt hat, handelt es sich um eine Beurteilung der Einzelheiten des Falles. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft das nicht auf, und das Berufungsurteil weicht insoweit auch nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab. Sehr fraglich ist, ob das Berufungsgericht, wie die Beschwerde beanstandet, von Rechts wegen annehmen dürfte, die Klägerin zu 1) sei außerdem auch deshalb nicht bedürftig, weil sie über 29.100 RM verfüge oder verfügt habe, die sie dem Nachlaß vorenthalte. Indes kann dieser Gesichtspunkt, den das Berufungsgericht nur zusätzlich herangezogen hat, auf sich beruhen. Das gilt auch deshalb, weil die Annahme, der Klägerin zu 1) stehe realisierbar entweder der "große Pflichtteilsanspruch" in Höhe des Wertes von einem Viertel des Nachlasses oder der "kleine Pflichtteilsanspruch" in Höhe des Wertes von einem Achtel des Nachlasses neben einem Anspruch auf Zugewinnausgleich zu, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist. Zureichende Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsgericht insoweit zu Unrecht deutsches Recht angewendet hätte, zeigt die Beschwerde nicht auf. Darauf, ob die weitere Hilfsbegründung

unter Ziffer II 4 des Berufungsurteils die Zulassung der Revision veranlassen würde, kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an, weil das Berufungsurteil darauf nicht beruht.

Mai

Portmann